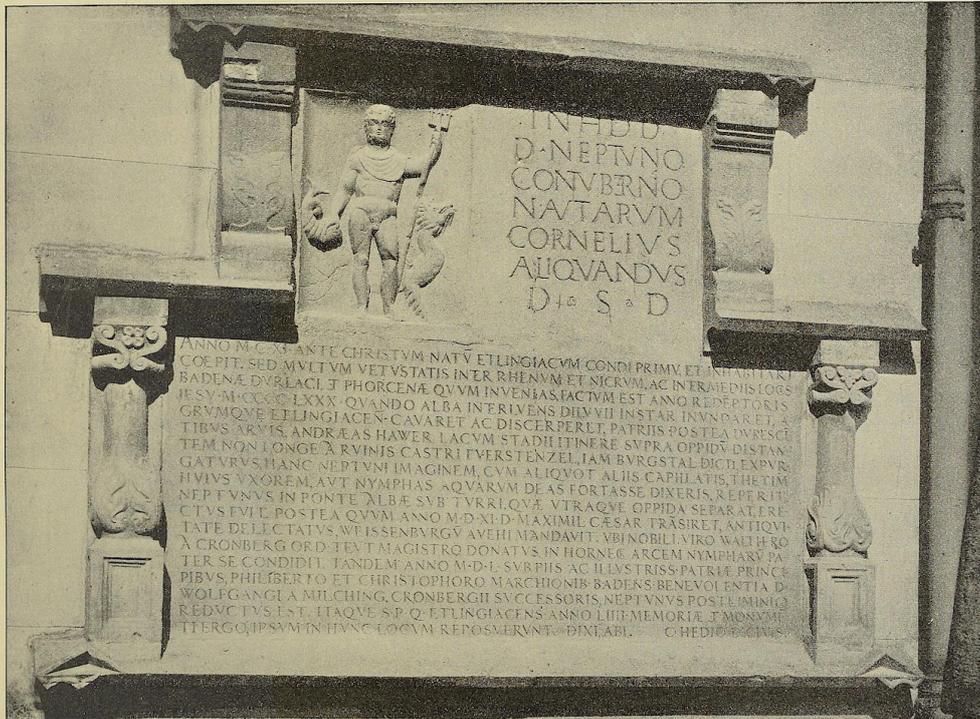


Was die Natur dieser Zollabgabe betrifft, so zeigt sie sich als eine Bereicherung der Territorialherrschaft auf Grund des Floßregals. Eine Beziehung zur Unterhaltung von Flößereieinrichtungen wie in dem oft genannten Vertrage von 1342 zwischen Markgraf Rudolph IV. von Baden und Graf Ulrich III. von Württemberg bezüglich der Flößerei auf Neckar, Wüem, Nagold und Enz ist nicht zu ersehen, ebensowenig die

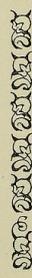


„Stück“ gegenüber, die damals auch beim Handel im Gebrauch war. Die Stückrechnung zeigt sich zunächst durchgeführt lediglich auf Grund der Länge der Stämme; es heißt so z. B.: zwei Zwellinge sind ein ganzes Stück, oder ein 30schuhig Holz thut 1 1/2 Stück. Als Maximum findet sich für den Stamm 6 Stück bei 80 schuhigen Tannen. Das Maaß wird etwa 1/2—3/4 cbm Holzmasse dargestellt haben.



Neptunstein am Rathhaus zu Ettlingen. Photographische Aufnahme von Fr. Becker in Ettlingen. (Siehe S. 40.)

dementsprechende Erhebung des Floßzolls nach Zahl von zu passierenden Wehren. Die Zollentrichtung findet sich stets als Geldabgabe; als stellvertretende Leistung zeigt sich auch einmal die angeordnete Ueberlassung von Dielen zu Bau und Unterhaltung des Schlosses Ortenberg. Was die Einschätzung betrifft, so findet sich diese 1404 beim Wülsteter Zoll nach Geförzahl. Dieser steht bereits ca. 1470 im oberen Kinzigthal die Einschätzung nach Maaßeinheiten von



Die zu zahlenden Zolbeträge stellten sich jedoch nicht für jeden Flößenden gleich. Zu Ende des 15. Jahrhunderts zahlen Nichtbürger der Stadt Wolfach dort den sogenannten „Gastzoll“ d. h. eine Zollerhöhung, ebenso auch Bürger, wenn sie im Auftrag Fremder fahren oder etwa zur „geschlossenen“ Zeit, im Winter, während die Floßfahrt nach Vereinbarung ruht.

Diese Zollverhältnisse verwickelten sich in höchstem Maaße, wenn das Floß sich zur Fahrt